

Verordnung über das Informationssystem Tangram (Tangram-Verordnung)

vom 30. September 2009 (Stand am 1. November 2009)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 24. März 2000¹
über die Bearbeitung von Personendaten im Eidgenössischen Departement
für auswärtige Angelegenheiten
und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c des Bundespersonalgesetzes
vom 24. März 2000²,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Betrieb und die Benützung des Informationssystems Tangram (Tangram) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA).

Art. 2 Zweck von Tangram

¹ Tangram dient dem EDA zur Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich Personaleinsatz und Versetzungen.

² Es dient dazu, Fähigkeiten und Kompetenzen von Bewerberinnen und Bewerbern übersichtlich mit den Anforderungen und Rahmenbedingungen der ausgeschriebenen Stellen zu vergleichen, die administrative Abwicklung von Versetzungen und Personaleinsätzen zu vereinfachen und dadurch eine optimale Stellenbesetzung zu erzielen.

Art. 3 Betrieb

Tangram wird vom Bereich Personal EDA betrieben.

Art. 4 Struktur von Tangram

¹ Tangram besteht aus den beiden Komponenten Tangram HR und Tangram-Portal.

² In Tangram HR kann der Bereich Personal EDA:

AS 2009 5101

¹ SR 235.2

² SR 172.220.1

- a. Daten der Angestellten sowie ihrer Begleitpersonen und Kinder bearbeiten;
 - b. freie Stellen für Angestellte ausschreiben;
 - c. Bewerbungen beurteilen und Stellen zuweisen.
- ³ Im Tangram-Portal können:
- a. die Angestellten:
 1. sich im Abrufverfahren auf ausgeschriebene Stellen bewerben,
 2. im Rahmen ihrer Bearbeitungsrechte nach Artikel 8 ihre Daten einsehen und bearbeiten;
 - b. die Vorgesetzten und die Stelleninhaberinnen und -inhaber Stellenausschreibungen bearbeiten.

2. Abschnitt: Daten und Datenbearbeitung

Art. 5 Personendaten

¹ Tangram enthält Daten über:

- a. folgende Angestellte:
 1. versetzungspflichtige Angestellte des EDA,
 2. Rotationspersonal der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit,
 3. andere im Ausland eingesetzte Angestellte nach Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung des EDA vom 20. September 2002³ zur Bundespersonalverordnung (VBPV-EDA);
- b. Begleitpersonen und Kinder nach Artikel 3 Buchstaben d und e VBPV-EDA von Angestellten nach Buchstabe a.

² Die Daten sind in den Anhängen 1–4 aufgeführt.

Art. 6 Herkunft der Personendaten

¹ Die Daten in den Anhängen 1 und 2 sind statische Daten, die Daten in den Anhängen 3 und 4 sind dynamische Daten.

² Die statischen Daten nach den Anhängen 1 und 2, einschliesslich der Daten zur Nationalität, werden in einem automatisierten Verfahren aus dem Personalinformationssystem BV Plus nach den Artikeln 26–34 der Verordnung vom 3. Juli 2001⁴ über den Schutz von Personaldaten in der Bundesverwaltung in Tangram übernommen. Sie können in Tangram nicht verändert werden.

³ Die statischen Daten werden täglich aktualisiert.

⁴ Die dynamischen Daten werden wie folgt erfasst:

³ SR 172.220.111.343.3

⁴ SR 172.220.111.4

- a. Daten nach Anhang 3: durch den Bereich Personal EDA und die Angestellten;
- b. Daten nach Anhang 4: durch den Bereich Personal EDA.

⁵ Die dynamischen Daten können in Tangram verändert werden.

Art. 7 Stellendaten

Tangram enthält Daten über ausgeschriebene Stellen, einschliesslich Namen und Vornamen der zuständigen vorgesetzten Person. Diese Daten werden durch den Bereich Personal EDA, die zuständigen Vorgesetzten sowie die Stelleninhaberinnen und -inhaber erfasst.

Art. 8 Bearbeitungsrechte und Abrufverfahren

¹ Die Angestellten haben die folgenden Bearbeitungsrechte:

- a. Daten nach Anhang 1: Leserecht bezüglich der eigenen Daten und derjenigen ihrer Begleitpersonen und Kinder;
- b. Daten nach Anhang 2: kein Leserecht;
- c. Daten nach Anhang 3: Bearbeitungsrecht bezüglich der eigenen Daten sowie derjenigen ihrer Begleitpersonen und Kinder;
- d. Daten nach Anhang 4: kein Lese- und Bearbeitungsrecht;
- e. Stellendaten: Leserecht.

² Der Bereich Personal EDA hat das Recht, alle Daten in Tangram einzusehen sowie alle dynamischen Personendaten und alle Stellendaten zu bearbeiten.

³ Die für eine ausgeschriebene Stelle zuständigen Vorgesetzten sowie die Stelleninhaberinnen und -inhaber haben das Recht, die Stellendaten zu bearbeiten.

⁴ Die Angestellten, die Vorgesetzten und die Stelleninhaberinnen und -inhaber üben ihre Bearbeitungsrechte im Abrufverfahren aus.

Art. 9 Systemverwaltung

¹ Die Systemadministratorin oder der Systemadministrator verwaltet die Computersysteme, Datenbanken und Applikationen. Sie oder er plant, installiert, konfiguriert und pflegt die informationstechnische Infrastruktur von Tangram.

² Die oder der Anwendungsverantwortliche bildet die Schnittstelle zwischen den Systemadministratorinnen und -administratoren und den Benutzerinnen und Benutzern. Sie oder er stellt die Benutzerzufriedenheit sicher und führt Bedürfnisabklärungen für die Weiterentwicklung von Tangram durch. Sie oder er gehört dem Bereich Personal EDA an.

Art. 10 Erteilung der individuellen Zugriffsberechtigung

Die oder der Anwendungsverantwortliche erteilt den Mitarbeitenden des Bereichs Personal EDA, den Angestellten sowie den für eine ausgeschriebene Stelle verantwortlichen Vorgesetzten und den Stelleninhaberinnen und -inhabern die individuelle Zugriffsberechtigung. Sie oder er überprüft jährlich, ob die Voraussetzungen für die Zugriffsberechtigungen weiterhin bestehen.

3. Abschnitt: Datenschutz und Datensicherheit**Art. 11** Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Jede Person, die in einer Eigenschaft nach Artikel 5 Absatz 1 in Tangram erfasst wird, kann bei der Direktion für Ressourcen und Aussenetz (DRA), Bereich Personal EDA, schriftlich und unter Ausweisung ihrer Identität Auskunft über ihre Personendaten sowie die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

Art. 12 Sorgfaltspflichten

¹ Der Bereich Personal EDA sorgt dafür, dass die Daten vorschriftsgemäss bearbeitet werden.

² Er vergewissert sich, dass die Daten, die in Tangram eingegeben worden sind, richtig, vollständig und nachgeführt sind.

Art. 13 Datensicherheit

¹ Die Datensicherheit richtet sich nach der Verordnung vom 14. Juni 1993⁵ zum Bundesgesetz über den Datenschutz und nach dem Abschnitt über die Informatiksicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 23. Februar 2000⁶.

² Die DRA erlässt ein Bearbeitungsreglement. Dieses regelt die organisatorischen und technischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit sowie die Kontrolle der Datenbearbeitung.

³ Sie trifft organisatorische und technische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten sowie gegen Zerstörung und Entwendung der Daten.

⁴ Jede Datenbearbeitung ist mit individuellen Benutzerprofilen und Passwörtern zu sichern.

Art. 14 Protokollierung

Die Zugriffe und Änderungen in Tangram werden laufend protokolliert. Die Protokollierungen werden drei Jahre aufbewahrt.

⁵ SR 235.11

⁶ SR 172.010.58

Art. 15 Aufsicht und Koordination

¹ Die DRA übt die Aufsicht über die Bearbeitung der Personendaten in Tangram im Sinne dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Weisungen aus.

² Sie übt die Aufsicht über die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit aus.

4. Abschnitt: Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung der Daten**Art. 16**

¹ Nach spätestens fünf Jahren werden vernichtet:

- a. Daten von Angestellten, deren Arbeitsverhältnis beim EDA aufgelöst wurde oder die nicht mehr der Versetzungspflicht unterliegen;
- b. Daten der Begleitpersonen und Kinder von Angestellten nach Buchstabe a;
- c. Daten der Begleitpersonen und Kinder, welche die Voraussetzungen nach Artikel 3 Buchstaben d und e VBPV-EDA⁷ nicht mehr erfüllen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998⁸ und seiner Ausführungsvorschriften.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 17** Änderung bisherigen Rechts

...⁹

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2009 in Kraft.

⁷ SR 172.220.111.343.3

⁸ SR 152.1

⁹ Die Änderung kann unter AS 2009 5101 konsultiert werden.

Anhang 1
(Art. 6 und 8)

Statische Daten nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a

1. Namen
2. Vornamen
3. Geburtsdatum
4. Personalnummer
5. Dienstzugehörigkeit
6. Geschlecht
7. Titel
8. Adresse
9. Kommunikationsart (Fax, Telefon, E-Mail)
10. Heimatort
11. Nationalitäten
12. Muttersprache
13. Korrespondenzsprache
14. Beschäftigungsgrad
15. Funktion/Planstelle
16. Nebenbeschäftigungen
17. Bisherige Posten
18. Bisherige Bewerbungen
19. Kompetenzen (Führungs-, Selbst-, Sozial-, querschnitts- und departements-spezifische Kompetenzen)
20. Datum der letzten Leistungsbeurteilung
21. Absolvierte Weiterbildungskurse
22. Namen Begleitperson und Kinder
23. Vornamen Kinder
24. Nationalitäten Begleitperson und Kinder
25. Geburtsdatum Begleitperson und Kinder
26. Geschlecht Kinder

Anhang 2
(Art. 6 und 8)

Statische Daten nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b

1. Vertragsart
2. Vertragsstatus inkl. Datum
3. Erwerbsdatum Titel
4. Zivilstand
5. Lohnklasse inkl. Datum
6. Funktionsband mit Endposition
7. Ergebnis Leistungsbeurteilung
8. Versetzungsdatum
9. Austrittsdatum
10. Vorgesetzte Ansprechperson
11. Geschlecht Begleitperson
12. Vornamen Begleitperson

Anhang 3
(Art. 6 und 8)

Dynamische Daten nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c

1. Foto (freiwillig)
2. Datum Volée
3. Art des Haushalts (gemeinsam/getrennt)
4. Partnerin oder Partner beim Bund tätig
5. Berufliche Ziele/Weiterentwicklung
6. Postenwünsche
7. Qualifikationen und Spezialisierungen (Ausbildung, Erfahrungen, Sprachen, geografische und thematische Spezialisierungen)
8. Sprachkenntnisse Begleitperson und Kinder
9. Ausbildung Begleitperson
10. Berufliche Tätigkeit Begleitperson
11. Schulbedürfnisse der Kinder

Anhang 4
(Art. 6 und 8)

Dynamische Daten nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d

1. Frühere Nationalitäten
2. Konfession
3. Geplantes Versetzungsdatum
4. Geplantes Austrittsdatum

